



Federführung: Fachbereich Bauverwaltung, Tiefbau und Umwelt

Auskunft erteilt: Frau Janz
Telefon: 02521 29-310

Vorlage

zu TOP 6

2011/0114/1
öffentlich

Erschließungsvertrag "Zum Igelsbusch"

Beratungsfolge:

13.09.2011	Ausschuss für Stadtentwicklung, Demografie, Umwelt- und Klimaschutz	Beratung
04.10.2011	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Erschließungsträger den als Anlage zur Vorlage beigefügten Erschließungsvertrag abzuschließen. Dies soll erfolgen, sobald der Vertrag zur Übertragung des Eigentums an der Erschließungsanlage unterzeichnet ist.

Kosten/Folgekosten

Durch die Vorbereitung, den Abschluss und die Abwicklung des Erschließungsvertrags entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Abschluss des Erschließungsvertrages erfolgt gemäß § 124 Baugesetzbuch (BauGB).

Erläuterungen

Die Grundstücke Gemarkung Beckum, Flur 323, Flurstücke 343 und 344 befinden sich außerhalb eines Bebauungsplanes, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles. Sie grenzen an die noch nicht endausgebaute Straße „Zum Igelsbusch“, die in dem Bereich der o.g. Flurstücke zum Teil gar nicht oder als Baustraße ausgebaut ist. Die Bebauung der Grundstücke ist derzeit ausgeschlossen, weil die Erschließung nicht gesichert ist.

Um die Bebauung zu ermöglichen, soll ein Erschließungsvertrag mit den Eigentümern der Grundstücke geschlossen werden. Gegenstand dieses Vertrages ist die Verlängerung des Mischwasserkanals, die Straßenentwässerung, die Verbreiterung der Straßenfläche bis zu den Baugrundstücken in der Qualität der bereits vorhandenen Baustraße und die Herstellung einer PKW-Wendeanlage als Baustraße. Die genaue Lage des Erschließungsvertragsgebietes ist aus der Anlage 1 zum Erschließungsvertrag ersichtlich.

Bereits in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Demografie, Umwelt- und Klimaschutz am 13.09.2011 war absehbar, dass bis zur Ratssitzung noch Änderungen zu berücksichtigen sind.

Gegenüber der Vorlage 2011/0114 sind nun die folgenden Änderungen zu beachten:

1. Zulasten des Grundstücks Gemarkung Beckum, Flur 323, Flurstück 209 wird keine Baulast als Wendemöglichkeit für Rettungsfahrzeuge mehr eingetragen. Die Baulast wird nun zulasten des östlichen Bereichs des Grundstücks Gemarkung Beckum, Flur 323, Flurstück 343 eingetragen (eine Neuvermessung wird in Kürze erfolgen). Dies hat zur Folge, dass der östliche Bereich des genannten Flurstücks nicht mehr bebaubar ist und durch den Abschluss des Erschließungsvertrags

nur noch zwei Grundstücke bebaubar werden.

2. Der westliche Teilbereich des Grundstücks Gemarkung Beckum, Flur 323, Flurstück 343 wird in Kürze an die Bauherren veräußert. Anstelle des aktuellen Eigentümers treten die neuen Bauherren mit dem Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Beckum, Flur 323, Flurstück 344 als Erschließungsträger auf.

Anlage/n:

Erschließungsvertrag mit Anlagen